



Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Kroatien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Kroat und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Kroatien und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Kroatien haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen. In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-kroatische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Kroatien haben. Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in kroatischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstr. 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Bonifatius GmbH, Druck · Buch · Verlag, Paderborn
1. Auflage (9/2007), Nr. 765. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Inhaltsverzeichnis

- 4** Wissenswertes zur Geschichte
- 6** Das Abkommen – ein Überblick
- 8** Welche Auswirkungen hat das Abkommen auf das deutsche Recht?
- 13** Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung
- 25** Die Renten in Kroatien
- 30** Der Weg zu Ihrer Rente
- 36** Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- 38** Ihre Ansprechpartner
- 42** Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.



Wissenswertes zur Geschichte

Vor über 40 Jahren begann die Geschichte der Einwanderung ausländischer Arbeitnehmer nach Deutschland durch sogenannte Anwerbeverträge. So hat Deutschland auch mit dem früheren Jugoslawien im Oktober 1968 eine Anwerbevereinbarung geschlossen und damit die Grundlage für den Zuzug von Gastarbeitern aus dem früheren Jugoslawien geschaffen.

Als Folge der Anwerbevereinbarungen mussten die ausländischen Arbeitnehmer sozial abgesichert werden. Die Soziale Sicherheit wurde in Zusammenarbeit mit dem Heimatland im deutsch-jugoslawischen Abkommen vom 12. Oktober 1968 geregelt. Dieses Abkommen ist am 1. September 1969 in Kraft getreten.

Obwohl das Abkommen aus dem Jahre 1968 mit der ehemaligen Republik Jugoslawien vereinbart wurde, galt es weiterhin für den seit 1991 selbständigen Staat Kroatien.

Erst mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien wurde das frühere Abkommen aus dem Jahre 1968 abgelöst.

Bitte beachten Sie:

Deutschland hat auch mit den anderen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien neue Sozialversicherungsabkommen geschlossen beziehungsweise Vereinbarungen getroffen. Informationen zu den Abkommen mit Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien finden Sie in unseren Broschüren zu diesen Ländern.

Darüber hinaus hat Deutschland auch mit vielen weiteren Staaten Verträge über die Soziale Sicherheit geschlossen. Eine Auflistung aller Vertragsstaaten finden Sie in der Broschüre „Rente ohne Grenzen – arbeiten im Ausland“.



Das Abkommen – ein Überblick

Im Abkommen mit Kroatien wurde festgelegt, auf welche Rechtsgebiete sich das Abkommen erstreckt und für wen es anzuwenden ist.

In Deutschland kann für Sie das Abkommen auf den Gebieten

- der Krankenversicherung,
 - der Unfallversicherung und
 - der Rentenversicherung
- Auswirkungen haben.

In Kroatien werden

- die Krankenversicherung,
 - die Rentenversicherung und
 - die Invalidenversicherung
- vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen enthält für Sie in diesen Bereichen keine neuen Leistungen. Sie können nur die nach den gesetzlichen Regelungen in Deutschland und Kroatien vorgesehenen Leistungen beanspruchen. Das Abkommen hilft Ihnen aber, die Voraussetzungen von Leistungen zu erfüllen, in dem es Versicherungszeiten oder bestimmte Tatbestände in Deutschland und Kroatien gleichstellt. Damit können Sie zum Beispiel die erforderliche Wartezeit für eine deutsche Rente mit deutschen und kroatischen Zeiten erfüllen.

Näheres erfahren Sie im Kapitel „Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung“.

Das Abkommen mit Kroatien wurde als sogenanntes offenes Abkommen geschlossen. Das heißt, dass Sie unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit vom Abkommen erfasst werden, wenn Sie Versicherungszeiten in Deutschland und in Kroatien zurückgelegt haben. Darüber hinaus kann das Abkommen Auswirkungen haben, wenn Sie als kroatischer Staatsangehöriger Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder als Deutscher nach Kroatien ziehen.

Zusätzlich gibt es Regelungen im Abkommen, die die kroatischen Staatsangehörigen gegenüber sonstigen ausländischen Staatsangehörigen bei der Anwendung deutscher Vorschriften besser stellen. Dies ist vor allem für die Zahlung einer Rente von Bedeutung: Besitzen Sie die kroatische Staatsangehörigkeit, wird Ihnen die deutsche Rente regelmäßig in voller Höhe auch nach Kroatien oder ins sonstige Ausland gezahlt.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Der Weg zu Ihrer Rente“.

Beispiel:

Franjo M. wohnt in München und erhält seit 2005 eine deutsche Regelaltersrente. Da er seinen Lebensabend in seiner Heimat verbringen möchte, entscheidet er sich im Sommer 2007 für immer nach Kroatien zurückzukehren. Als kroatischer Staatsangehöriger wird ihm dann die volle deutsche Rente nach Kroatien gezahlt.

Es könnten unter Umständen trotzdem Einschränkungen bei Ihrer Rentenzahlung ins Ausland bestehen. Lesen Sie hierzu auch ab Seite 15 (Rente wegen Erwerbsminderung) und das Kapitel „Der Weg zu Ihrer Rente“.



Welche Auswirkungen hat das Abkommen auf das deutsche Recht?

In diesem Kapitel wollen wir Ihnen einige Punkte nennen, in denen das Abkommen Auswirkungen auf Sie haben kann. Soweit das Abkommen den Rentenanspruch betrifft, finden Sie hierzu Informationen in den Kapiteln „Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung“ und „Der Weg zu Ihrer Rente“.

Versicherungspflicht

Arbeiten Sie in Deutschland oder Kroatien sind für die Beurteilung der Versicherungspflicht grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staates anzuwenden, in dem Sie arbeiten. Das gilt auch dann, wenn Ihr Arbeitgeber seinen Firmensitz im anderen Abkommensstaat hat.

Wenn Sie eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen, sind Sie als Arbeitnehmer aus Kroatien grundsätzlich in allen Zweigen der deutschen Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung) pflichtversichert.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht bestehen, wenn Sie zum Beispiel im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in Kroatien vorübergehend (maximal 24 Kalendermonate) in Deutschland arbeiten.

Das nennt man eine Entsendung. In diesem Fall bleiben Sie trotz einer Beschäftigung in Deutschland in Kroatien versichert.

Freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung

Als Arbeitnehmer sind Sie in Deutschland in der Rentenversicherung regelmäßig pflichtversichert. Trifft dies nicht zu, haben Sie die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen. Sofern Sie Interesse an einer freiwilligen Versicherung in Deutschland haben, sind folgende Regelungen zu beachten.

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig versichern, wenn Sie mindestens 16 Jahre alt und nicht versicherungspflichtig sind. Haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit, besteht diese Möglichkeit auch bei einem Auslandsaufenthalt.

Leben Sie als Kroat in Ihrer Heimat oder im sonstigen Ausland, haben Sie dann das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung, wenn Sie mindestens 60 Monate deutsche Beiträge gezahlt haben. Sie können sogar freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen, wenn Sie aufgrund einer Beschäftigung im Ausland dort pflichtversichert sind. Bei Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union können Sie sich auch freiwillig versichern, wenn Sie nur einen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Unser Tipp:

Wie und in welcher Höhe Sie die freiwilligen Beiträge zahlen können, erfahren Sie in unserer Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Zur freiwilligen
Versicherung lesen
Sie bitte die Seite 9.

Erstattung Ihrer deutschen Beiträge

Sie können sich Ihre deutschen Beiträge – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – erstatten lassen, wenn Sie aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind und sich nicht freiwillig versichern können.

Ein Erstattungsanspruch kann auch bestehen, wenn Sie älter als 65 Jahre sind und nicht die erforderliche Mindestversicherungszeit (sogenannte Wartezeit) von fünf Jahren für einen Anspruch auf Regelaltersrente erfüllt haben. Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

**Bitte beachten Sie:
Ihre kroatischen Versicherungszeiten werden bei der Prüfung der Mindestversicherungszeit mitberücksichtigt.**

Lesen Sie hierzu
auch die Seite 9.

Da Sie auch als Deutscher und unter Umständen auch als Kroatier außerhalb Deutschlands freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen können, können Sie sich nicht allein deshalb Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen, wenn Sie Ihre Beschäftigung in Deutschland aufgegeben haben und ins Ausland ziehen.

Haben Sie bereits eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung erhalten (zum Beispiel eine Rehabilitationsleistung), ist eine Beitragserstattung für vergangene Zeiträume ausgeschlossen.

Unser Tipp:

Bevor Sie sich für eine mögliche Beitragserstattung entscheiden, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger über Ihre erworbenen

Rentenanwartschaften und die Höhe einer möglichen Beitragserstattung. Dann können Sie in aller Ruhe entscheiden, ob Sie die Beitragserstattung beantragen oder die Rentenanwartschaften für Ihre spätere Rente aufrechterhalten wollen.

Näheres erfahren Sie in der Broschüre „Beitragserstattung“.

Aus der deutschen Rentenversicherung werden Ihnen nur die Beiträge erstattet, die Sie selbst getragen haben. Der von Ihrem Arbeitgeber getragene Anteil wird nicht erstattet.

Durch die Beitragserstattung wird Ihr Versicherungsverhältnis vollständig aufgelöst. Sie können aus diesen Versicherungszeiten keine Leistungen mehr erhalten. Mit der Erstattung der deutschen Beiträge verlieren Sie möglicherweise auch den Anspruch auf eine spätere kroatische Rente.

Unser Tipp:

Fragen Sie beim kroatischen Rentenversicherungsträger nach, ob eine Beitragserstattung eventuell Auswirkungen auf Ihren kroatischen Rentenanspruch hat. Den zuständigen kroatischen Rentenversicherungsträger finden Sie auf Seite 40/41.



Leistungen zur Rehabilitation

Zu den Leistungen der deutschen Rentenversicherung zählen neben den Renten auch Leistungen zur Rehabilitation. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen gebessert oder überwunden werden. Diese medizinischen oder berufsfördernden Leistungen sollen Sie dauerhaft in das Arbeitsleben wiedereingliedern.

Als medizinische Leistung kann für Sie insbesondere eine ärztliche Behandlung in einer Reha-Klinik infrage kommen. Zu den berufsfördernden Leistungen gehören vor allem Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines

Arbeitsplatzes sowie zur beruflichen Fort- beziehungsweise Ausbildung und Umschulung.

Als kroatischer Staatsangehöriger können Sie – wenn Sie in Deutschland leben – Leistungen zur Rehabilitation erhalten. Sie werden allerdings nur in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.

Wohnen Sie in Kroatien, können Sie diese Leistungen nur in Ausnahmefällen in deutschen Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Unser Tipp:

Sollten Sie Fragen zu den Voraussetzungen für eine Leistung zur Rehabilitation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren deutschen Rentenversicherungsträger. Weitere Informationen erhalten Sie außerdem in unseren Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“ und „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“.



Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie im Allgemeinen bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit sein.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 15 oder 35 Jahre.



Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

- Für die Wartezeiten von 5 und 15 Jahren zählen:
- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
 - Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
 - Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
 - Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich bestimmte Zeiten, in denen Sie keine Beiträge gezahlt haben (sogenannte Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten). Das sind beispielsweise Zeiten, in denen Sie krank oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes können berücksichtigt werden.

Bei der Prüfung der Wartezeit können Ihre kroatischen Versicherungszeiten hinzugerechnet werden.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie neben der Mindestversicherungszeit noch weitere besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Es kann beispielsweise erforderlich sein, dass in einem bestimmten Zeitraum genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind.

Das trifft auf die Erwerbsminderungsrente, die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeit zu.

Bitte beachten Sie:

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie natürlich auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Kroatien erfüllen, sofern Sie sie aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze (derzeit 65. Geburtstag) gezahlt.

Rente wegen Erwerbsminderung

Können Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr (voll) arbeiten, können Sie unter Umständen eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen.

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und nicht mehr als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig – beispielsweise durch einen Arbeitsunfall – erfüllen und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zurückgelegt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger stellt anhand ärztlicher Unterlagen fest, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, mehr als drei aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Sie ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen, Ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz, bekommen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung dann wegen der Arbeitsmarktsituation in Deutschland.

Bitte beachten Sie:

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die allein wegen des fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes gezahlt wird, bekommen Sie nicht, wenn Sie in Kroatien wohnen, da dann der deutsche Arbeitsmarkt keine Rolle spielt. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch ausländische Einkommen werden berücksichtigt. Lesen Sie hierzu bitte auch unsere Broschüre „Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Die Altersrenten – verschiedene Möglichkeiten

In Deutschland können verschiedene Altersrenten gezahlt werden. Für jede Rentenart gibt es unterschiedliche Altersgrenzen. Als Regelaltersgrenze gilt das vollendete 65. Lebensjahr. Welche Altersrentenart Sie erhalten können, ist zusätzlich abhängig von Ihrer Versicherungsdauer und bestimmten Voraussetzungen.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, sodass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre			
Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Sie können bestimmte Altersrenten aber bereits vor Ihrem 65. Geburtstag in Anspruch nehmen. Bei einer vorzeitigen Zahlung Ihrer Rente wird sie um einen dauerhaften Rentenabschlag gekürzt. Dieser beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie vorzeitig in Rente gehen.



Beispiel:

Jadranka F. feiert am 27. Juni 2007 ihren 60. Geburtstag. Ihre Altersrente für Frauen soll zum 1. Juli 2007, also um fünf Jahre vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 18 Prozent (60 Monate x 0,3 Prozent).

Die Anschriften
finden Sie auf
Seite 39.

Möglicherweise ist eine für Sie günstigere Vertrauensschutzregelung anzuwenden, sodass Sie keine oder geringere Abschläge in Kauf nehmen müssen. Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Bitte beachten Sie:

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie von dieser Rechtsänderung betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“

Bei den Altersrenten vor dem 65. Geburtstag müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten, wenn Sie die Rente in voller Höhe bekommen möchten. Dabei werden auch ausländische Einkommen berücksichtigt. Näheres erfahren Sie in unserer Broschüre „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie 65 Jahre alt sind und die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Bekommen Sie eine Regelaltersrente, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Ab 2012 gibt es zusätzlich die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie 63 Jahre alt sind und mindestens 35 Jahre Versicherungszeiten vorliegen.

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1947 geboren, wird die Altersgrenze für Sie schrittweise vom vollendeten 63. Lebensjahr auf das vollendete 62. Lebensjahr vermindert.

Sind Sie ab November 1949 geboren, können Sie die Rente mit 62 Jahren erhalten. Das gilt aber nur dann, wenn Sie vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben.

Bitte beachten Sie:

Zahlen wir Ihnen die Rente vor dem 65. Geburtstag, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente mit 60 Jahren erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein (also eine entsprechende Bescheinigung darüber vorlegen können).

Die Entscheidung hierüber trifft nicht der Rentenversicherungsträger, sondern das zuständige Versorgungsamt.

Bitte beachten Sie:

Eine Schwerbehinderung kann nur anerkannt werden, wenn Sie in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz wohnen. Leben Sie also vor dem Rentenbeginn beispielsweise in Kroatien, können Sie eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nicht erhalten. Ziehen Sie erst nach dem Beginn Ihrer Altersrente ins Ausland (zum Beispiel nach Kroatien), wird Ihnen diese Rente weitergezahlt.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf diese Altersrente, wenn Sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind. Dies stellt der Rentenversicherungsträger für Sie fest.

Bitte beachten Sie:

Wird die Rente vor dem 63. Geburtstag gezahlt, müssen Sie mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

Altersrente für Frauen

Diese Altersrente können Frauen bekommen, die

- vor 1952 geboren wurden,
- 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- nach dem 40. Geburtstag für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor dem 65. Geburtstag in Anspruch nehmen, müssen Sie in der Regel mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie vor 1952 geboren wurden und mindestens 60 Jahre alt sind. Für Personen, die von 1946 bis 1948 geboren sind, wird der Zeitpunkt, zu dem Sie frühestmöglich in Rente gehen können, schrittweise auf den 63. Geburtstag angehoben.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass Sie

- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Wird Ihnen die Rente vor dem 65. Geburtstag gezahlt, wird sie um 0,3 Prozent pro Monat gemindert.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes)

Renten an Hinterbliebene – Witwen/Witwer und Waisen – sind abgeleitete Rentenansprüche, das heißt, sie werden aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt. Um eine solche Rente zu erhalten, brauchen Sie also selbst nicht rentenversichert zu sein. Die Rente wird aus den Beiträgen des Verstorbenen berechnet.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt beziehungsweise sie vorzeitig, zum Beispiel durch

einen Arbeitsunfall, erfüllt ist oder er bereits eine Rente bezogen hat.

Die Rente an Witwen oder Witwer kann unterschiedlich hoch sein. Sind Sie bereits 45 Jahre alt oder erwerbsgemindert oder erziehen Sie ein Kind, erhalten Sie die sogenannte große Witwen-/Witwerrente. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, steht Ihnen nur die sogenannte kleine Witwen-/Witwerrente zu. Diese wird längstens für die Dauer von 24 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen-/Witwerrente unbegrenzt gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Die Altersgrenze von 45 Jahren wird ab 2012 schrittweise auf den 47. Geburtstag angehoben. Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“

Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie außerdem zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können

auf Antrag dann eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Sie beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen-/Witwerrente, auf die maximal für 24 Kalendermonate ein Anspruch besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

Beispiel:

Rentner Ivan H. ist im Mai 2005 gestorben. Seine Witwe Katharina H. erhält seit Juni 2005 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2007 erneut. Damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2007. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2006 bis Juni 2007) erhielt Katharina H. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 480 Euro.



Waisenrente

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt beziehungsweise vorzeitig erfüllt hat oder bis zum Tod eine Rente bezog. Unter Umständen wird auch eine Waisenrente an Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister gezahlt.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Darüber hinaus kann eine Waise diese Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, aber auch wenn sie ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert oder wegen Behinderung nicht für sich selbst sorgen kann.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, solange Sie ein Kind bis zu dessen 18. Geburtstag erziehen.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet haben und die neue Ehe durch Scheidung oder Tod beendet wurde.

Näheres erfahren Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.

Renten wegen Todes und Einkommen

Bei Witwen-/Witwerrenten wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten Ihr eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrags zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und ausländisches Einkommen.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst berücksichtigt, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.



Die Renten in Kroatien

Das kroatische Rentenrecht kennt wie das deutsche Rentenrecht verschiedene Rentenarten. Wenn Sie genaue Auskünfte zum kroatischen Rentenrecht benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren kroatischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 40/41.

In Kroatien können Sie Altersruhegeld, eine Invalidenrente oder eine Hinterbliebenenrente beantragen.

Bei allen kroatischen Renten müssen Sie beziehungsweise bei Hinterbliebenenrenten muss der verstorbene Versicherte eine bestimmte Mindestversicherungszeit erfüllen. Dabei wird zwischen Versicherungszeiten und rentenrechtlichen Zeiten unterschieden.

Zu den Versicherungszeiten zählen beispielsweise Zeiten, in denen Sie beschäftigt waren, Lohnersatzleistungen (unter anderem Arbeitslosengeld) erhalten oder ein Kind erzogen haben. Die rentenrechtlichen Zeiten umfassen neben den Versicherungszeiten auch sogenannte Sonderzeiten (zum Beispiel Kriegsdienstzeiten).

Altersruhegeld

Altersruhegeld können Männer ab dem 65. Geburtstag und Frauen ab dem 60. Geburtstag erhalten, wenn Sie mindestens 15 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben. Bezüglich des erforderlichen Lebensalters

gibt es bis Dezember 2007 eine Übergangsregelung, nach der Sie gegebenenfalls bereits früher in Rente gehen können.

Ein vorzeitiges Altersruhegeld für Männer ab 60 Jahren und für Frauen ab 55 Jahren können Sie bekommen, wenn Sie als Mann mindestens 35 Jahre beziehungsweise als Frau 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben. Bis Dezember 2007 können Sie sogar noch früher in Rente gehen, wenn Sie 40 Jahre (Männer) beziehungsweise 35 Jahre (Frauen) an rentenrechtlichen Zeiten nachweisen können.

**Bitte beachten Sie:
Ihre deutschen Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.**

Invalidenrente

Sind Sie invalide, können Sie in Abhängigkeit vom Umfang Ihrer Erwerbsminderung eine Invalidenrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen allgemeiner Erwerbsunfähigkeit erhalten.

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit im Vergleich zu einem gesunden Versicherten dauerhaft auf weniger als die Hälfte gesunken ist. Allgemeine Erwerbsunfähigkeit besteht, wenn sowohl der bisherige Beruf als auch jede andere Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

Sie können eine Invalidenrente erhalten, wenn die Erwerbsminderung wegen einer Krankheit oder einer Verletzung außerhalb der Arbeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres (Männer) beziehungsweise 60. Lebensjahres (Frauen) eingetreten ist. Sie müssen außerdem für

mindestens ein Drittel Ihres Arbeitslebens rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben.

Der Zeitraum wird um Zeiten des Militärdienstes und der Arbeitslosigkeit verkürzt.

Der Zeitraum zwischen Ihrem vollendeten 20. Lebensjahr und dem Eintritt der Erwerbsminderung muss ebenfalls mindestens zu einem Drittel mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sein (sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzung). Haben Sie eine Hochschule besucht, beginnt der Zeitraum erst mit Ihrem vollendeten 26. Lebensjahr.

Diese versicherungsrechtliche Voraussetzung müssen Sie nicht erfüllen, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

Hinterbliebenenrente

Eine Hinterbliebenenrente können Sie als

- Witwe beziehungsweise Witwer,
- geschiedener Ehepartner, sofern ein Unterhaltsanspruch besteht,
- Kind (eheliches, uneheliches, adoptiertes, Stiefkind) oder
- Eltern, die vom Versicherten versorgt wurden, erhalten, wenn der Verstorbene
- fünf Jahre Versicherungszeiten beziehungsweise zehn Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt hat,
- die Voraussetzungen für eine Invalidenrente erfüllt oder
- bereits ein Altersruhegeld, vorzeitiges Altersruhegeld oder eine Invalidenrente bezogen hat.

Bitte beachten Sie:

Ist der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente unabhängig von der Dauer der rentenrechtlichen Zeiten.

Als Witwe oder Witwer können Sie eine Hinterbliebenenrente nur erhalten, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- ein Kind erziehen, das einen Hinterbliebenenrentenanspruch hat, oder
- erwerbsunfähig sind oder dies innerhalb eines Jahres werden.

Haben Sie noch nicht das 50. Lebensjahr, aber bereits das 45. Lebensjahr vollendet, können Sie mit Vollendung Ihres 50. Lebensjahres trotzdem eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Unser Tipp:

In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2007 konnten Sie unter Umständen bereits früher eine Witwenrente beanspruchen. Fragen Sie dazu bitte den kroatischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 40/41.

Kinder des Verstorbenen können eine Hinterbliebenenrente bis zum vollendeten 15. Geburtstag beziehungsweise bis zum 18. Geburtstag erhalten, wenn sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind. Die Rente wird für die Dauer der Schulausbildung (längstens bis zum 26. Geburtstag) gezahlt. Ist die Waise invalide, besteht auf Dauer ein Hinterbliebenenrentenanspruch.

Die Eltern des Verstorbenen können eine Rente erhalten, wenn Sie

- als Vater das 60. Lebensjahr und als Mutter das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
- zum Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig waren.

Unser Tipp:

Die kroatische Rentenversicherungsanstalt hat im Internet unter www.mirovinsko.hr/UserDocImages/publikacije/brosure/Pregleduvjetanjemacki.pdf ein Informationsblatt in deutscher Sprache eingestellt, mit dem Sie sich einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen für die Renten in Kroatien verschaffen können.





Der Weg zu Ihrer Rente

In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie Ihre Rentenansprüche verwirklichen können. Wir geben Ihnen Hinweise, wo Sie Ihren Antrag stellen können, wie der Anspruch geprüft wird und wie sich Ihre Zeiten in Kroatien auswirken. Zusätzlich sagen wir Ihnen, wie Ihnen Ihre Rente gezahlt wird.

Wo kann ich meinen Antrag stellen?

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung müssen Sie beantragen. Auch Leistungen aus der kroatischen Rentenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Stellen Sie in Deutschland einen Rentenanspruch, gilt dieser auch für die kroatische Rentenanstalt, aber auch gegenüber allen weiteren Staaten, in denen Sie beschäftigt waren, wenn ein Abkommen mit diesen Staaten besteht.

Die Träger der Rentenversicherung teilen sich alle notwendigen Angaben zur Durchführung des Rentenverfahrens mit.

Unser Tipp:

Geben Sie bei einer Antragstellung immer auch an, dass Sie Versicherungszeiten in anderen Staaten zurückgelegt haben. Nur dann ist es möglich, bei diesen Staaten ein Rentenverfahren für Sie einzuleiten.

Die Anschrift Ihres Rentenversicherungsträgers finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“.

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie den Antrag direkt bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder einer Auskunfts- und Beratungsstelle stellen. Eine Antragstellung bei der Stadt- oder Kreisverwaltung oder der Gemeinde ist ebenfalls möglich.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 40/41.

Bei einem Wohnsitz in Kroatien stellen Sie Ihren Rentenanspruch bitte bei der kroatischen Rentenversicherungsanstalt oder deren Bereichsstellen.

Wann beginnt die Rente?

Der Zeitpunkt Ihrer Antragstellung hat Auswirkungen auf Ihren Rentenbeginn. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag rechtzeitig (etwa drei Monate vor Ihrem gewünschten Rentenbeginn) zu stellen.

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Alenka G. wird am 12. Juli 2007 65 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. August 2007.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Alenka G. stellt ihren Antrag erst im November 2007. Da der Leistungsfall – ihr 65. Geburtstag – bereits über drei Monate zuvor eingetreten ist, beginnt ihre Rente erst am 1. November 2007.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Ausführungen im Kapitel „Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung“.

Wie wird der Rentenanspruch geprüft?

Einen Rentenanspruch haben Sie, wenn Sie die im Gesetz geforderten persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Liegen die persönlichen Voraussetzungen vor (beispielsweise Lebensalter), prüfen wir, ob die für die jeweilige Rente erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Bei dieser Prüfung werden nach dem Abkommen neben den deutschen auch Ihre kroatischen Zeiten – soweit erforderlich – miteinbezogen. Sie erhalten unter Umständen sogar dann eine deutsche Rente, wenn Sie nur wenige Monate in Deutschland gearbeitet haben.

Ihre kroatischen Zeiten werden ebenfalls bei der Prüfung besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (beispielsweise das Vorhandensein von Pflichtbeiträgen in einem bestimmten Zeitraum) berücksichtigt. In gleicher Weise zieht der kroatische Träger – falls erforderlich – Ihre deutschen Zeiten bei der Anspruchsprüfung heran.

Wie bestimmt sich die Rentenhöhe?

Für die Berechnung Ihrer deutschen Rente werden ausschließlich Ihre in der deutschen Rentenversicherung anerkannten Zeiten berücksichtigt. Die kroatischen Versicherungszeiten haben keinen Einfluss auf die Rentenhöhe.



Die Höhe Ihrer deutschen Rente ist abhängig vom Arbeitsverdienst während Ihres Versicherungslebens in Deutschland. Ihr Einkommen wird Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt. Entsprach Ihr Einkommen diesem Durchschnittseinkommen, so erhalten Sie dafür einen sogenannten Entgeltpunkt. Bei geringerem Einkommen weniger und bei höherem entsprechend mehr Entgeltpunkte. Zum Schluss werden die für jedes Jahr ermittelten Entgeltpunkte zusammengerechnet.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Alle Entgeltpunkte werden mit den im Gesetz festgelegten Werten multipliziert und ergeben Ihre monatliche Rente.

Auch auf kroatischer Seite wird Ihre Rente ausschließlich mit den kroatischen Versicherungszeiten berechnet.

Damit erhalten Sie zwei Renten, die unabhängig voneinander vom deutschen beziehungsweise kroatischen Rentenversicherungsträger gezahlt werden.

Wie wird die Rente gezahlt?

Wir zahlen Ihre deutsche Rente monatlich auf das von Ihnen angegebene Bankkonto. Solange Sie in Deutschland leben, gibt es keine Einschränkungen bei der Rentenzahlung.

Bitte beachten Sie:
Ihre Rente wird im Regelfall erst zum Ende des Monats, in dem die Rente beginnt, gezahlt.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz nach Kroatien oder wohnen Sie bereits in Kroatien, wird Ihnen als kroatischer Staatsangehöriger die deutsche Rente auch nach Kroatien gezahlt und zwar regelmäßig in voller Höhe. Darüber hinaus ist eine Zahlung Ihrer Rente auch in jeden anderen Staat möglich. Das ist im Abkommen geregelt.

Einschränkungen kann es geben, wenn Sie

- nicht die deutsche oder kroatische Staatsangehörigkeit besitzen,
- in Ihrer Rente Zeiten berücksichtigt wurden, in denen Sie außerhalb Deutschlands beschäftigt waren (zum Beispiel Zeiten in der ehemaligen DDR oder als Vertriebener und Flüchtling mit deutscher Volkszugehörigkeit) oder
- eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, bei der die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt beachtet wurde.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Seite 15 (Rente wegen Erwerbsminderung).

Bitte beachten Sie:
Teilen Sie uns bitte jede Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen mit (zum Beispiel Umzug ins Ausland, neue Anschrift, Heirat, neue Staatsangehörigkeit, Aufnahme einer Beschäftigung), damit von uns geprüft werden kann, ob dies Auswirkungen auf Ihre Rentenzahlung hat.

Bei Auslandszahlungen ist die deutsche Rentenversicherung verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin

vorliegen. Sie werden deshalb jedes Jahr aufgefordert, eine sogenannte Lebensbescheinigung zu übersenden, in der Sie alle notwendigen Daten angeben und bestätigen müssen.

Unser Tipp:

Senden Sie die Lebensbescheinigung bitte zeitnah wieder zurück. Sie sorgen damit dafür, dass Ihnen Ihre Rente lückenlos gezahlt werden kann.

Die Auszahlung der deutschen Renten wird vom Renten Service der Deutschen Post AG organisiert. Bei Zahlungen nach Kroatien ist die

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
70143 Stuttgart

zuständig.

Unser Tipp:

Sollten Sie konkrete Fragen zur Zahlung Ihrer Rente haben oder dazu, wie sich die Veränderung Ihrer persönlichen Verhältnisse darauf auswirkt, beraten wir Sie gern und geben Ihnen nützliche Hinweise.



Entsprechend der deutschen Regelungen zahlt auch der kroatische Rentenversicherungsträger seine Leistungen nach Deutschland.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Als Rentner werden Sie regelmäßig in den Schutz der Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Die deutsche Krankenkasse entscheidet bei Rentnern, ob Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung eintritt.

Für Sie kann als Rentner in Deutschland nur dann eine Pflichtversicherung eintreten, wenn Sie eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt haben. Auch die Zeiten der Mitgliedschaft in der kroatischen Krankenversicherung werden hier berücksichtigt.

Sind Sie in Deutschland in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, entsteht gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Als Rentner müssen Sie dann – wie in Ihrem bisherigen Erwerbsleben auch – Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Die Beiträge werden von Ihrer Rente einbehalten, wobei die Rentenversicherung die Hälfte Ihres Krankenversicherungsbeitrags übernimmt.

Wohnen Sie in Kroatien und bekommen auch eine kroatische Rente, unterliegen Sie nur der kroatischen Krankenversicherungspflicht. Erhalten Sie in Kroatien aber lediglich eine deutsche Rente, kann für Sie die

deutsche Krankenversicherungspflicht eintreten, soweit Sie nicht anderweitig krankenversichert sind (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung). In der deutschen Pflegeversicherung sind Sie dagegen bei Aufenthalt in Kroatien nicht pflichtversichert.

Zuständig für die Bearbeitung und Feststellung der Krankenversicherungspflicht bei einem Auslandsaufenthalt ist die

AOK Rheinland – Regionaldirektion Bonn
53111 Bonn,

wenn Sie zuletzt bei einer AOK versichert waren, ansonsten Ihre Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse oder Ersatzkrankenkasse.

Sollten Sie bisher als freiwilliges Mitglied einer deutschen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert gewesen sein, können Sie bei einem Aufenthalt in Deutschland einen Zuschuss zu den Aufwendungen für Ihre Krankenversicherung erhalten.



Ihre Ansprechpartner

Im Abkommen wurde bestimmt, welche Rentenversicherungsträger als sogenannte Verbindungsstellen zuständig sind. Haben Sie Fragen zum Abkommen, können Sie sich unmittelbar an diese Träger wenden. Bei einem späteren Rentenverfahren sind diese Stellen dann auch zuständig für die Prüfung Ihres Rentenanspruchs.

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Im Abkommen mit Kroatien wurden Versicherungsträger benannt, die als sogenannte Verbindungsstellen für die Personen zuständig sind, die vom Abkommen erfasst werden.

Die nachfolgenden Verbindungsstellen sind für die Bearbeitung Ihrer Anträge zuständig, wenn Sie

- sowohl Versicherungszeiten in Deutschland und Kroatien zurückgelegt haben oder
- sich in der Republik Kroatien aufhalten oder
- als kroatischer Staatsangehöriger Ihren Wohnsitz außerhalb der Vertragsstaaten (Deutschland/Kroatien) haben.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140
E-Mail service@drv-bayernsued.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt haben, wenden Sie sich an die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-53050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Ihre Ansprechpartner in Kroatien

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und die Beantwortung Ihrer Fragen sind die Zentrale Dienststelle der Rentenversicherungsanstalt Kroatiens sowie deren größere Bereichsstellen.

Zentrale Dienststelle:

HRVATSKI ZAVOD
ZA MIROVINSKO OSIGURANJE (HZMO)
SREDIŠNJA SLUŽBA
A. Mihanovića 3
10000 ZAGREB
KROATIEN
Telefon 00385 1 4595 500
Telefax 00385 1 4595 063
Internet www.mirovinsko.hr

Bereichsstellen:

HZMO, Područna služba u Osijeku
Kralja Zvonimira 1
31000 OSIJEK
KROATIEN
Telefon 00385 31 220 100
Telefax 00385 31 207 515

HZMO, Područna služba u Rijeci

Slogin kula b.b.
51000 RIJEKA
KROATIEN
Telefon 00385 51 356 111
Telefax 00385 51 211 649

HZMO, Područna služba u Splitu

Obala kneza Branimira 15
21000 SPLIT
KROATIEN
Telefon 00385 21 310 888
Telefax 00385 21 398 385

HZMO, Područna služba u Varaždinu
Kolodvorska 20c
42000 VARAŽDIN
KROATIEN
Telefon 00385 42 398 000
Telefax 00385 42 398 199

Bitte beachten Sie:

In Kroatien gibt es sogenannte Gebietsdienststellen, die für bestimmte Verwaltungsbezirke zuständig sind. Stellen Sie Ihren Rentenanspruch in Kroatien, leitet jedoch die zentrale Dienststelle in Zagreb oder eine der genannten Bereichsstellen Ihren Antrag an den deutschen Rentenversicherungsträger weiter.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gerne eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0